OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703148/9/MZ**

Datum: **Linz, 23. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2026, GZ: VStV/925300450552/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tagen 12 Stunden, bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 15 Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2026, GZ: VStV/925300450552/2025, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 84 Abs 1b Z 3 zweiter Fall SPG iVm § 38a Abs 8 SPG mit einer Geldstrafe von 300 Euro, EFS 5 Tage, bestraft, weil sie, obwohl mit Ladungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.09.2024 zur Gewaltprävention am 27.09.2024 geladen worden zu sein, unentschuldigt nicht erschienen sei.

Ihre Entscheidung begründet führt die belangte Behörde aus, der Ladungsbescheid sei am 25.09.2024 durch Hinterlegung zugestellt worden. Einen Nachweis über die Abwesenheit von der Abgabestelle habe die bP nicht erbracht.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem geschätzten Mindesteinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Die bP weise Verwaltungsvormerkungen auf, weshalb ihr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute komme.

II. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt die bP vor, weder von Neustart noch von der Polizei zur Gewaltprävention angewiesen worden zu sein. Zudem sei sie im gesamten relevanten Zeitraum schwer erkrankt gewesen und hätte sich für vier Monate und zwei Wochen im Krankenhaus befunden. Entsprechende Nachweise würden vorliegen.

III.a) Die belangte Behörde übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und in die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:
Gegen die bP wurde am 28.08.2024 ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt und entsprechende Infoblätter ausgefolgt. Am 29.08.2024 wurde die bP

telefonisch ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit Neustart hingewiesen.

Mit per RSa-Brief versandtem Ladungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.09.2024, GZ: PAD/24/01785335/016/VW, wurde die bP zur Gewaltspräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention gemäß § 38a Abs 8 SPG für den 27.09.2024 um 12:00 Uhr in die B-Straße geladen. Die RSa-Sendung konnte nicht persönlich an die bP ausgefolgt werden und wurde hinterlegt. Erster Tag der Abholfrist war der 25.09.2024. Die bP ist der Ladung unentschuldigt nicht gefolgt.

Die bP war von 02.09.2024 bis 23.09.2024, und von 08.11.2024 bis zumindest 18.11.2024 im Krankenhaus. Nach der Entlassung am 23.09.2024 befand sich die bP zuhause, war jedoch nur eingeschränkt mobil und auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen.

Die bP verfügt über ein monatliches Einkommen von etwa 1.160 Euro, hat kein relevantes Vermögen und eine Sorgepflicht. Es bestehen Verwaltungsvormerkungen.

c.2) Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt sowie der Einvernahme der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der Infoblätter und dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit Neustart ist auf die öffentliche Urkunden darstellenden Aktenstücke der Seiten 1-9 im Behördenakt zu verweisen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) …

(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt. …

Sonstige Verwaltungsübertretungen

§ 84. (1) …

(1b) Ein Gefährder (§ 38a), der

1. den vom Betretungsverbot gemäß § 38a umfassten Bereich betritt,
2. sich sonst trotz Annäherungsverbots gemäß § 38a einem Gefährdeten annähert,
3. einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. …"

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Zustellgesetzes lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

b) Hinsichtlich des Vorbringens der bP, der Ladungsbescheid vom 17.09.2024 entfalte keine Wirkung, da sie im Zustellzeitpunkt nicht mobil gewesen sei, ist festzuhalten:

§ 17 Abs 3 ZustG legt fest, dass die Zustellung eines Bescheides im Wege der Hinterlegung mit dem ersten Tag der Abholfrist als bewirkt gilt, wenn die Voraussetzungen des Abs 1 und Abs 2 leg cit erfüllt sind. Die bP hat in der mündlichen Verhandlung zugestanden, sich nach der Entlassung aus dem Krankenhaus am 23.09.2024 zuhause befunden zu haben. Eine Abwesenheit von der Abgabestelle hat sohin nicht bestanden. Dass keine im Hinblick auf § 17 Abs 2

ZustG ordnungsgemäße Verständigung erfolgt ist, wurde nicht vorgebracht, und gibt es auch keine diesbezüglichen Hinweise. Dass die bP im Zustellzeitpunkt nur sehr eingeschränkt mobil gewesen ist, kann die Zustellung nicht vereiteln. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wäre die bP bettlägrig gewesen und hätte sie dargetan, dass es ihr auch durch geeignete Maßnahmen, etwa durch einen Boten, mittels Telefon oder durch Bestellung eines Vertreters, nicht möglich gewesen sei, vom Zustellvorgang Kenntnis zu erlangen (vgl VwGH 26.4.2001, 2000/20/0336). Die Zustellung des Bescheides vom 17.09.2024 ist sohin mit dem 25.09.2024 erfolgt.

c) Aufbauend auf diesem Ergebnis, braucht nicht weiter dargelegt werden, dass die bP, die mit eigenhändig zugestelltem Bescheid zur Teilnahme an einem Gewaltpräventionstraining geladen wurde und unentschuldigt hierzu nicht erschienen ist, den objektiven Tatbestand § 84 Abs 1b Z 3 zweiter Fall SPG erfüllt hat.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes reicht der Hinweis auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG.

d) Strafbemessung:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

d.1) Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

d.2) Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem geschätzten Mindesteinkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit komme nicht zugute.

Aufgrund des in § 84 Abs 1b SPG vorgesehenen Strafrahmens bis zu 2.500 Euro kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro prima vista nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, auch wenn die bP, die etwas mehr monatliche Einkünfte als von der belangten Behörde angenommen, dafür aber auch eine Sorgepflicht hat.

Ausschlaggebend für die Herabsetzung der Geldstrafe ist für das erkennende Gericht, dass die bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargelegt hat, aufgrund ihrer Verletzung vom Zustellvorgang des ihr die Verpflichtung auferlegenden Bescheides keine Kenntnis erlangt zu haben. Dies hat zwar – wie oben dargelegt – keinerlei Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zustellung an sich. Auch steht außer Frage, dass die bP sich eine gewisse diesbezügliche Sorglosigkeit zurechnen lassen muss. Allerdings kommt der bP zugute, dass es mangels tatsächlicher Bescheidkenntnis wohl nicht in ihrer Absicht lag, den Schutzzweck der Norm zu verletzen, und auch die nunmehrige Strafhöhe in etwa 10 % des monatlich zur Verfügung stehenden Einkommens ausmachen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass die gewählte Strafhöhe ausreichen sollte, um die bP in Hinkunft zu einem sorgfältigeren Umgang mit behördlichen Zustellungen zu verhalten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens ist entsprechend anzupassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer